

**Einstufungsprüfungsordnung**  
**für den berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang**  
**„Angewandte Betriebswirtschaftslehre“**  
**der Hochschule Neubrandenburg**  
**vom 27. Mai 2016**

Aufgrund des § 20 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1, 81 Absatz 1 und 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Ordnung im Bachelor-Fernstudiengang „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel und Zweck
- § 2 Grundsätze der Einstufung
- § 3 Voraussetzungen und Fristen
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 In-Kraft-Treten

**§ 1**  
**Ziel und Zweck**

(1) Diese Ordnung regelt die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Lernergebnisse und die damit einhergehende Möglichkeit zur Einstufung von Studierenden in ein höheres Fachsemester im berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre. Mit dem Verfahren sollen Übergänge zwischen beruflicher Bildung und Hochschule auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes M-V flexibilisiert werden.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Regelungen wird auf Antrag geprüft, ob bereits erworbene, außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten in Aus-, Weiterbildung und/oder Berufstätigkeit nach Inhalt und Niveau der Wissens- und Kompetenzvermittlung innerhalb des Hochschulstudiums gleichwertig sind und somit nicht erneut zu erbringen sind, sondern zur Höherstufung im Studium führen können.

(3) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Es können in diesen Fällen maximal 90 Credits angerechnet werden.

(4) Zuständig für die Organisation der Einstufung sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den berufs begleitenden Bachelor-Fernstudiengang „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“.

(5) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule und der Fachprüfungsordnung für den berufs begleitenden Bachelor-Fernstudiengang „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 2 Grundsätze der Einstufung**

(1) Im berufs begleitenden Bachelor-Fernstudiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre kann die Einstufung in ein höheres Fachsemester unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Rahmen einer individuellen Überprüfung entsprechender Nachweise und Unterlagen entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Landeshochschulgesetz M-V erfolgen.

(2) Die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen und Kompetenzen müssen zu den Modulen aus dem/den Semester/n, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein.

(3) Grundsätzlich angerechnet werden können Leistungen und Kompetenzen aus:

1. einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich,
2. einer einschlägigen, zertifizierten beruflichen Weiter- bzw. Fortbildung von Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs und
3. einschlägige Erfahrungen aus der Berufspraxis.

(4) Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und die bereits für die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Landeshochschulgesetz M-V notwendig waren, können nicht erneut angerechnet werden.

(5) Eine Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen im Sinne von § 3 Absatz 3 erfolgt bezogen auf die Module des Studiengangs. Hierbei werden für jedes Studienmodul über eine Einzelfallprüfung die Voraussetzungen für eine Anrechnung vorhandener Kenntnisse und Kompetenzen überprüft und es wird über die Anrechnung entschieden. Die Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Lernzielen, den Inhalten und dem Kompetenzniveau der Module des/der anzurechnenden Semester/s entsprechen, also gleichwertig sein.

(6) Bei Gleichwertigkeit wird die Note übernommen, soweit eine vorhanden ist. Anderenfalls wird ein „bestanden“ vermerkt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die angerechneten Leistungen werden im Bachelorzeugnis gekennzeichnet.

(7) Bewertet werden nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch geeignete schriftliche Nachweise im Sinne von § 4 Absatz 2 belegt sind.

(8) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen. Nach der Prüfung der Unterlagen und ggf. dem Bestehen eines Aufnahmegesprächs wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Prüfungsausschuss in ein entsprechendes Semester eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studienabschnitt bewerben. Eine erfolgreiche Einstufung in ein höheres Semester gilt nicht als Studienplatzzuweisung.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen und Fristen**

(1) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester können Studienbewerberinnen und -bewerber beantragen, die:

1. die Qualifikation für das gewählte Studium nach §§ 18 und 19 LHG nachweisen,
2. eine einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit von mind. drei Jahren nachweisen können und
3. bisher an keiner Hochschule in einem entsprechenden Studiengang immatrikuliert gewesen sind.

(2) Grundlagen der Entscheidung über die Einstufung in ein höheres Fachsemester bilden:

1. der Antrag mit aussagefähigen Nachweisen in Form von Zeugnissen/ Zertifikaten/ Dokumentationen, die belegen können, dass die bisher außerhochschulisch erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen den Lernergebnissen und dem Kompetenzniveau der anzurechnenden Semester entsprechen, also gleichwertig sind.
2. ggf. ein Aufnahmegespräch, das von zwei Hochschullehrerinnen bzw. -lehrern durchgeführt wird, die vom Prüfungsausschuss beauftragt sind, die aus den eingereichten Nachweisen ermittelten Kenntnisse und Kompetenzen zu überprüfen.

(3) Eine Einstufung kann - unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 und dem Studienplan zum berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang Angewandte BWL - nur in das zweite, dritte, vierte oder fünfte Semester erfolgen und ist schriftlich über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Weitere Hinweise zum Antragsverfahren werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

(4) Sofern nicht für alle Module, die für die Einstufung in das angestrebte Semester erforderlich sind, anrechnungsfähige Vorleistungen vorhanden sind, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall und unter Abzug entsprechender ECTS die Einstufung dennoch in das angestrebte höhere Semester bescheinigen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Auflage gemacht wird, das fehlende Modul bzw. die fehlenden Module während der Studienzeit nachzuholen. Pro angestrebtes Semester können höchstens fünf ECTS nachgelassen und zur Auflage gemacht werden.

## **§ 4 Antragsverfahren**

(1) Der Antrag zur Einstufung in ein höheres Semester ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung
- eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde
- eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist,
- eine Erklärung, in welches Semester die Einstufung angestrebt wird
- Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren
- Bescheinigungen (im Original oder beglaubigte Kopie), aus denen sich die Inhalte, Lernziele und das Kompetenzniveau der bereits erworbenen Leistungen ergeben (Fortbildungsabschlüsse, Ausbildungsplan, Zeugnisse, Arbeitsplatz- oder Tätigkeitsbeschreibung, qualifiziertes Arbeitszeugnis u.ä.)

(2) Der Prüfungsausschuss prüft auf der Basis der eingereichten Unterlagen, die Möglichkeit der Einstufung in ein höheres Fachsemester und lädt den/die Antragsteller/in zu einem Aufnahmegespräch ein, es sei denn durch die Dokumentenlage kann bereits eine Entscheidung über die Anrechnung getroffen werden. Das Aufnahmegespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden.

(3) Die Bewerberin / der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid, darüber ob und ggf. in welches Semester, eventuell mit welchen Auflagen die Einstufung erfolgen kann. Mit dem schriftlichen Bescheid kann sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Semester beim Prüfungsamt bewerben.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Einstufungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18. Mai 2016 und der Genehmigung der Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation vom 27. Mai 2016.

Neubrandenburg, den 27. Mai 2016



Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation  
der Hochschule Neubrandenburg  
Prof. Dr. Marion Musiol